

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 14. August 1990

212. Stück

528. Verordnung: Änderung der Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung
529. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
530. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
531. Kundmachung: Rücknahme des Vorbehalts durch die Niederlande zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
532. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
533. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge

528.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. Juli 1990 über die Änderung der Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz des Kulturabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg, BGBl. Nr. 372/1972, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 588/1986 wird verordnet:

Die Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung — LuxAnrVO, BGBl. Nr. 589/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

a) In der Spalte „Österreichische Studienrichtungen“ wird nach „Werkstoffwissenschaften“ angefügt:

„Studienversuch Computerwissenschaften“.

b) In der Spalte „Österreichische Studienrichtungen“ wird nach „Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen“ angefügt:

„Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft
Studienversuch Angewandte Informatik“.

2. Der § 3 lautet:

„§ 3. Hinsichtlich solcher Studien, die nicht in den §§ 1 oder 2 zugeordnet sind, richtet sich eine Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen nach § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

3. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Z 3.

4. Im § 4 Abs. 4 lit. b wird das Wort „inskribierenden“ durch „besuchenden“ ersetzt.

5. Der § 5 lautet:

„§ 5. Hinsichtlich solcher Studien, die nicht im § 4 Abs. 1 zugeordnet sind, richtet sich eine Anrechnung von Studien beziehungsweise Anerkennung von Prüfungen nach § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Busek

529. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. August 1990 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Euro-
parates hat Finnland am 4. Juli 1990 seine
Annahmeerkunde zum Europäischen Übereinkom-
men betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
(BGBl. Nr. 417/1971, letzte Kundmachung des
Geltungsbereiches BGBl. Nr. 2/1990) hinterlegt.

Vranitzky

530. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. August 1990 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Euro-
parates hat Finnland am 4. Juli 1990 seine
Annahmeerkunde zum Zusatzprotokoll zum Euro-
päischen Übereinkommen betreffend Auskünfte
über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 179/1980,
letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl.
Nr. 3/1990) hinterlegt.

Vranitzky

531. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. August 1990 betreffend die Rücknahme des Vorbehalts durch die Niederlande zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Euro-
parates haben die Niederlande ihren anlässlich der
Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten
Vorbehalt zum Zusatzprotokoll zum Europäischen
Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
(BGBl. Nr. 296/1983) mit Wirksamkeit vom 6. Juli
1990 zurückgezogen.

Vranitzky

532. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. August 1990 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entschei-

dungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Euro-
parates haben die Niederlande anlässlich der
Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde zum Europäi-
schen Übereinkommen über die Anerkennung und
Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorge-
recht für Kinder und die Wiederherstellung des
Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985, letzte Kundma-
chung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 339/1990)
nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Niederlande zieht in
Betracht, daß die Ermächtigung zur Vollstreckung
von Entscheidungen der Wiederherstellung des
Sorgerechts im Sinne des gegenständlichen Über-
einkommens jedesmal verweigert werden kann,
wenn diese Handlung eine Verletzung der in der in
Rom am 4. November 1950 unterzeichneten Kon-
vention zum Schutz der Menschenrechte und
Grundfreiheiten enthaltenen Grundsätze darstellt.“

Vranitzky

533. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. August 1990 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge

Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung
hat Italien am 24. Juli 1989 seine Ratifikationsur-
kunde zum Übereinkommen über die internationale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungs-
hilfe für Flüchtlinge (BGBl. Nr. 334/1987, letzte
Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl.
Nr. 409/1987) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsur-
kunde hat Italien die nachstehende zentrale
Behörde gemäß Art. 3 des Übereinkommens notifi-
ziert:

„Ministero dell'Interno — Direzione Generale
Servizi Civili“.

Einer weiteren Mitteilung der Schweizerischen
Regierung zufolge hat Belgien ab 15. Juli 1988 die
nachstehende zentrale Behörde gemäß Art. 3 des
Übereinkommens notifiziert:

„Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides
Rue de la Régence 61
1000 Bruxelles

Commissariaat Generaal voor de Vluchtelingen en
de Staatlozen
Regentschapsstraat, 61
1000 Brussel“.

Vranitzky